

## Corona-Pandemie: Konditionierung von Staatshilfen

15.06.2020

Um die Corona-Pandemie einzudämmen und einen bestmöglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten, hat die Bundesregierung im März einen weitgehenden „Shutdown“ des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens beschlossen. Noch im gleichen Monat hat sie ein erstes Paket an Sofortmaßnahmen auf den Weg gebracht, um die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Entscheidung abzufedern.

Wer staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, muss sich auch zu den Regeln und Prinzipien bekennen, die die jetzige Handlungsstärke staatlicher Institutionen in der Krise erst möglich gemacht haben.

Solidarität ist eine sozial- und wirtschaftspolitische Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit gesellschaftlicher Systeme und Ordnungen. Ohne Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft und ihrer Gewerkschaften sind der Dominanz von Preis- und Rendite-Orientierung im Wettbewerb keine auf Dauer wirksamen Grenzen gesetzt. Wer in der Krise die Kooperation der Sozialpartner sucht, muss für Miteinander, Mitgestaltung und Mitbestimmung im Betrieb, in den Branchen und im öffentlichen Diskurs auch dauerhaft eintreten, selbstverständlich unter Wahrung und in Anerkennung der unterschiedlichen Rollen und Interessen der beteiligten Akteure.

Tarifflicht und gewerkschaftlich ungenügend geprägte Sektoren stellen die Zukunftsfähigkeit unserer Ordnung einer sozialen Marktwirtschaft und der Gesellschaft infrage. Geschäftsmodelle, die die Ausbeutung und Vereinzelung von Beschäftigten als Instrumente der Personalpolitik missbrauchen, müssen eingedämmt werden, statt sie als vermeintlich zwangsläufige Folge der Krise zu akzeptieren oder sogar noch zu forcieren. Das gilt für die Befristung von Arbeitsverhältnissen über die neue Scheinselbständigkeit in Form der sogenannten Soloselbständigen bis hin zu Clickworkern und sonstigem „Plattform-Proletariat“.



Bisher werden Staatshilfen gewährt in Form von direkten Beteiligungen über Kapitalbeteiligungsfonds, aber auch Garantieübernahmen, Haftungsfreistellungen und Liquiditätshilfen ebenso wie mittelbare Staatshilfen wie z. B. das Kurzarbeitergeld.

Damit unterstützt der Staat Unternehmen, um sie vor Zahlungsunfähigkeit zu schützen und damit die Gesamtwirtschaft vor einem Zusammenbruch zu bewahren. Daran werden bisher keine besonderen Verpflichtungen im Hinblick auf soziale und ökologische Ziele geknüpft, was in der gegenwärtigen Phase der Krisenbewältigung auch richtig ist.

Im Anschluss an diese Phase zur Milderung der akuten Krisenfolgen sollten die nun anstehenden weiteren staatlichen Hilfen zur Wiederbelebung der Wirtschaft, aber sehr wohl nur in Abhängigkeit von der Übernahme konkreter sozialer Verpflichtungen, gewährt werden. Die Gesellschaft sowie der Staat als Sachwalter öffentlicher Steuergelder haben ein legitimes Interesse, deren Vergabe als politisches Lenkungsinstrument für soziale und ökologische Ziele einzusetzen und „Gute Arbeit“ zu fördern.

Daher ist es wichtig, bei neuen oder verlängerten Unternehmenshilfen und Beteiligungen stärker als bisher Möglichkeiten für eine Konditionierung im Sinne „Guter Arbeit“ auszuschöpfen und das Prinzip der geschlechtergerechten Verwendung von Haushaltsmitteln anzuwenden. Staatliche Krisenhilfe sollte zudem auf die Förderung wichtiger Investitionen für einen sozial-ökologischen Umbau der Wirtschaft gerichtet werden.

Es stellt sich die Frage, welche Bedingungen konkret zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme solcher Hilfen gemacht werden können und in welcher Abstufung dies zu geschehen hätte. Vorbild kann z. B. die Vergabe öffentlicher Aufträge sein. Auf Basis des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist es schon jetzt möglich, die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Einhaltung sozialer Kriterien zu knüpfen. Ein weiteres Beispiel ist die Etablierung von Kriterien „Guter Arbeit“ in einem Teil der Wirtschaftsförderung. So haben z. B. die GRW-Programme in den ostdeutschen Bundesländern entsprechende Kriterien verankert.

Dazu vertritt der DGB folgende Position:

1. Mindestvoraussetzung für die Bewilligung staatlicher Gelder ist eine Beschäftigungs- und Standortgarantie für alle im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer\_innen.
2. Unternehmen sollten nur dann Hilfen bekommen, wenn sie
  - Tarifverträge zur Anwendung bringen, die nicht ohnehin schon aufgrund einer Allgemeinverbindlicherklärung anzuwenden sind,
  - mitbestimmt sind, also einen Betriebsrat haben und die Regeln der Unternehmensmitbestimmung einhalten sowie
  - Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung sichern und fördern.



Dies gilt unabhängig von ihrer Größe oder der jeweiligen Branche. Voraussetzung ist aber, dass vor der Krise eine positive Prognose für die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit bestand.

3. Die Gewährung von Staatshilfen sollte zudem grundsätzlich an folgende Voraussetzungen geknüpft sein, wobei von diesen Grundsätzen in Abstimmung mit den die Hilfe gewährenden staatlichen Institutionen und den Mitbestimmungsgremien in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:
  - Verbot von Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie von Aktienrückkäufen,
  - Deckelung der Vorstands- und Managergehälter,
  - Begrenzung gewinnabhängiger Vergütung für Geschäftsführer, Vorstände und die darunter liegende zweite Führungsebene,
  - Nachweisen, dass die Unternehmen einschließlich nicht operativ tätiger Tochterunternehmen in der Vergangenheit in Deutschland Steuern gezahlt und keine Steuerflucht begangen haben.
  - Verpflichtung der Unternehmen, Berichte über ihre weltweiten Gewinne und Steuern je Land zu veröffentlichen und alle Strukturen aufzulösen, die Gewinne verschieben und zu Steuern unterhalb des Mindestsatzes von 25 Prozent führen.
  - Entsendung mind. eines/r Vertreters/in in den Aufsichtsrat des Unternehmens, sofern vorhanden.
4. Unternehmen, die staatliche Hilfe beanspruchen, müssen die unter 2. und 3. genannten Kriterien auch für sämtliche Subunternehmen sicherstellen und im Falle einer Zuwiderhandlung durch die Subunternehmen dafür haften.
5. Zudem *können* – je nach Unternehmensgröße – weitere Bedingungen zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme staatlicher Gelder gemacht werden, wie z. B. Förderung von Entgeltgleichheit und Gleichstellung im Betrieb oder Beschränkung atypischer Beschäftigungsformen.
6. Als mögliche Bedingungen in Betracht zu ziehen sind weiterhin ökologische Kriterien zur Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz und zur Erfüllung von Klimaschutzanforderungen.
7. Für den Fall, dass private Investoren, deren Unternehmen eine staatliche Finanzierung bekommen haben, irgendwann den Verkauf ihrer Firma beschließen, muss eine mindestens proportionale Beteiligung des Staates an den Verkaufserlösen vertraglich festgelegt sein.



8. Für den Fall, dass sich der Staat in Form einer stillen Beteiligung engagiert, ist sicherzustellen, dass Beschäftigungs- und Standortsicherung, Erhalt technologischer Souveränität, Zugriff auf kritische Infrastrukturen sowie die Verfolgung von übergeordneten Interessen des Allgemeinwohls einschließlich der Betriebsverfassung sichergestellt werden, kurz: dass eine angemessene Mitsprachemöglichkeit der öffentlichen Hand und der Arbeitnehmer\_innenvertretung gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dort sinnvoll, wo Unternehmen aufgrund der Anpassung an den Strukturwandel weitreichende Änderungen ihres Geschäftsmodells vornehmen müssen, für die eine Finanzierung am Kapitalmarkt oder über die übrigen Gesellschafter bzw. sonstiges privates Kapital nicht möglich ist.
9. Allerdings sollten Unternehmen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit auch aufschiebend bedingt erhalten können, d. h., wenn sie erst **nachträglich** die Einhaltung o. g. Kriterien nachweisen können. Auch in diesen Fällen sollten sie aber glaubhaft nachweisen können, dass und wie sie die erforderlichen Kriterien einhalten werden. Zum Beispiel ist es denkbar, dass sie vor Erhalt der finanziellen Unterstützung eine Verpflichtung zur Verhandlung über die o. g. Kriterien mit der für sie zuständigen Gewerkschaft eingehen.
10. Bei der Gewährung von Hilfen an Unternehmen, die in der Vergangenheit durch Verstöße bei der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder von Branchenmindestlöhnen aufgefallen sind, muss vor Auszahlung eventueller Hilfen eine besondere Prüfung erfolgen.
11. Unternehmen, die staatliche Hilfe in Anspruch genommen haben, müssen zu einem regelmäßigen Reporting über die sachgerechte und zweckgemäße Verwendung (Überwindung der Krise, Stabilisierung des Unternehmens) der Mittel verpflichtet werden. Dafür sind mitbestimmte Aufsichts- oder Beiräte vorzusehen, die für eine bestimmte Zeit in regelmäßigen Abständen kontrollieren, ob die Kriterien noch eingehalten werden.
12. Wie jeder private Investor muss der Staat die sachgerechte Verwendung seiner Mittel ernsthaft kontrollieren und für den Fall einer Verletzung der Verpflichtungen hierzu auch geeignete Sanktionen einsetzen können. Möglich sind z. B. Sonderkündigungsrechte, die Pflicht zur Rückzahlung der Unterstützungshilfen bis hin zum Ausschluss von der Vergabe weiterer Staatshilfen und Fördermittel. Notwendig ist auch die Einführung eines Registers, in dem Unternehmen aufgelistet werden, die gegen die Auflagen verstoßen haben, analog dem Korruptionsregister im Vergaberecht. Entscheidend ist, dass die zuständigen öffentlichen Stellen mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden, um die Einhaltung von Kriterien zu überwachen und Sanktionen ggfs. auch durchsetzen zu können.

